



Bern, 28. August 2019

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 Vitali „Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger“ und des Postulats 16.3003 der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates „Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile“):

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des DNA-Profil-Gesetzes (Umsetzung der Motion 15.4150 „Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger“ und des Postulats 16.3003 „Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile“) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 30. November 2019.

Im Zentrum der Vorlage steht die Einführung der sog. *Phänotypisierung* in das schweizerische Strafprozessrecht, also die Feststellung äusserlicher Merkmale einer Spurengeberin oder eines Spurengebers aus DNA-Material, das an einem Tatort sichergestellt worden ist. Konkret sollen die Augen-, Haar- und Hautfarbe, die biogeografische Herkunft sowie das biologische Alter eruiert werden dürfen. Während das DNA-Profil gemäss geltendem Recht als Beweis zur Identifikation des Spurenlegers dient, sollen die aus der Phänotypisierung gewonnenen Erkenntnisse primär die Fahndung nach der Täterschaft unterstützen. Diese Gesetzesänderung setzt die *Motion 15.4150 Vitali*, Kein Täterschutz für Mörder und Vergewaltiger, um.

Zweiter Kerninhalt der Vernehmlassungsvorlage ist die *Neuregelung der Löschfristen für die DNA-Personenprofile*. Das Lösungsverfahren nach geltendem Recht ist komplex. Eine Vereinfachung soll neu vor allem dadurch erzielt werden, dass die Löschfrist für ein DNA-Profil im Urteil selbst festgelegt und anschliessend grundsätzlich nicht mehr angepasst wird. Die Aufbewahrungsdauer soll insbesondere nicht mehr vom Verlauf des Vollzugs der Sanktion abhängig sein. Mit dieser Neuregelung soll



die Zuverlässigkeit des Löschverfahrens erhöht und sollen gleichzeitig Vollzugsbehörden administrativ entlastet werden. Der ausformulierte Regelungsvorschlag basiert auf einer Evaluation der geltenden Löschregelung. Damit erfüllt der Bundesrat den Prüfauftrag, den ihm der Nationalrat mit dem *Postulat 16.3003 der Rechtskommission des Nationalrates* „Prüfung der Aufbewahrungsfristen für DNA-Profile“, übertragen hat.

Die Vorlage wird auch zum Anlass genommen, um insbesondere den *erweiterten Suchlauf mit Verwandtschaftsbezug* (allgemein auch als Verwandtenrecherche bekannt) im Gesetz neu ausdrücklich zu regeln. Dieses Instrument wird gestützt auf einen Entscheid des Bundesstraengerichts bereits seit 2015 angewendet.

Diese Neuerungen bedingen eine Teilrevision des DNA-Profil-Gesetzes (SR 363) sowie der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) und des Militärstraßprozesses (MStP; SR 322.1).

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Christian Linsi (Tel. 058 464 90 14; christian.linsi@fedpol.admin.ch) zur Verfügung.

Beste Grüsse

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin